



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat G II 1
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

per E-Mail an: GII1@bmub.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

19. August 2016

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. zum Entwurf des nationalen Umsetzungsberichts der Aarhus-Konvention für Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der uns übersandte Entwurf des nationalen Umsetzungsberichts der Aarhus-Konvention für Deutschland mit Stand vom 08. Juli 2016 ist an einer wesentlichen Stelle unzutreffend.

Der Entwurf teilt auf S. 46 mit, dass der aktuelle Gesetzesentwurf zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auch die Forderungen des Beschlusses V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz vom 02. Juli 2014 im Bereich des Art. 9 Abs. 3 AK in deutsches Recht umsetzt.

Dies ist, wie in den Anhörungen zur Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes deutlich wurde, nicht vollständig zutreffend.

So soll sich der Rechtsschutz nach der Novelle des Gesetzes auch weiterhin nur auf Verwandlungshandeln beschränken, dass mit einem Verwaltungsakt oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag endet. Nach Art. 9 Abs. 3 AK ist aber jegliches Behördenhandeln, unabhängig von seiner Rechtsform, dem Rechtsschutz zugänglich zu machen. Dazu zählen auch Rechtsverordnungen, wie etwa Flugroutenfestlegungen. Diese fallen immer noch aus dem Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 3 AK heraus, jedenfalls sind sie nicht gesetzlich dem Rechtsschutz zugewiesen.

Unzulässig ist ebenfalls die auch nach der Novelle noch vorgesehene Begrenzung des Rechtsschutzes auf „Vorhaben“. Der Vorhabenbegriff ist dem UVPG entlehnt und folgt damit der für die Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 abträglichen Systematik des Art. 9 Abs. 2 AK. Dasselbe gilt für die dem Rechtsschutz grundlegend entzogene Überprüfbarkeit von Raumordnungsplänen der Windenergie und der Bereichsausnahme für den Bundesverkehrswegeplan. Auch diese Ausnahmen sind mit dem Gedanken des Art. 9 Abs. 3 AK unvereinbar.

Grundlegend völkerrechtswidrig ist es, den Anwendungsbereich des geänderten Gesetzes nur auf solche Verfahren zu erstrecken, bei denen die Entscheidung nach dem 1. Januar 2017 getroffen wurde bzw. hätte getroffen werden müssen. Im Ergebnis setzt diese Übergangsvorschrift die rechtswidrigen Zustände noch über Jahre fort. Dadurch können die dem Völkerrecht entsprechenden Teile des geänderten Gesetzes in allen bislang noch anhängigen Verfahren – ob vor Gericht oder Behörde – nicht angewandt werden.

Wir regen daher an, explizit darauf hinzuweisen, dass auch der aktuelle Gesetzesentwurf die Regelungen des Art. 9 Abs. 3 AK nicht vollständig umsetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und die darin darüber hinaus gemachten Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer



Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer